



Statuten des Skiclub Steil'Alva Nennigkofen

Inhalt

1. Name und Sitz
 2. Zweck
 3. Mitglieder
 4. Finanzierung und Haftung
 5. Organisation
 6. Der Vorstand
 7. Die Kommissionen
 8. Die Revisoren
 9. Auflösung des Vereins
-

1. Name und Sitz

Art. 1.1.:

Unter dem Namen Skiclub Steil'Alva Nennigkofen besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Lüsslingen-Nennigkofen.

2. Zweck

Art. 2.1.:

Der Verein hat das Bestreben den Skisport zu fördern und die Kameradschaft bei diversen Freizeitaktivitäten zu pflegen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitglieder

Art. 3.1.:

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Junioren
- Ehrenmitglieder
- Gönnermitglieder
- Passivmitglieder

Art. 3.2.:

Aktivmitglieder:

Jede natürliche mündige Person, die aktiv an den Anlässen teilnimmt.

Art. 3.3.:

Junioren:

Jede natürliche Person bis 16 Jahre, die freiwillig an den Anlässen teilnimmt.

Art. 3.4.:

Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung ernannt. Es betrifft die Aktivmitglieder, die sich durch besondere Verdienste dem Verein gegenüber ausgezeichnet haben.

Art. 3.5.:

Gönnermitglieder:

Gönnermitglied wird, wer jährlich mindestens den Jahresbeitrag bezahlt.

Art. 3.6.:

Passivmitglieder:

Jede natürliche mündige Person, die nicht aktiv an den Anlässen teilnimmt.

Art. 3.7.:

Eintritt:

Über Eintrittsgesuche entscheidet die Generalversammlung.

Art. 3.8.:

Austritt:

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich einem Mitglied des Vorstandes abgegeben werden. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr fällig.

Art. 3.9.:

Ausschluss:

Ein Mitglied das seine Pflicht dem Verein gegenüber nicht erfüllt oder ihm zu Unehre gereicht, kann jederzeit ausgeschlossen werden. Über einen solchen Ausschluss hat die Generalversammlung zu entscheiden.

Art. 3.10.:

Pflichten der Mitglieder:

Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Ehrenmitglieder sind davon befreit.

4. Finanzierung und Haftung

Art. 4.1.:

Finanzierung:

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Erlös aus Veranstaltungen
- Spenden

Art. 4.2.:

Haftung:

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Von der Generalversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang 1).

5. Organisation

Art. 5.1.:

Vereinsjahr:

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September.

Art. 5.2.:

Organe:

Vereinsorgane sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Kommissionen
- Die Revisoren

Art. 5.3.:

Die Generalversammlung:

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten 3 Monate des Vereinsjahres abzuhalten.

Sie erledigen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Budgets
- Genehmigung des Revisorenberichtes
- Genehmigung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung der Statutenänderungen
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidenten/in
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Wahl der Ehrenmitglieder
- Entlastung des Vorstandes
- Verschiedenes

Art. 5.4.:

Ausserordentliche Generalversammlung:

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem ist innerhalb von 45 Tagen zu entsprechen.

Art. 5.5.:

Einberufung der Generalversammlung:

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung unter Angaben der Traktanden schriftlich eingeladen.

Art. 5.6.:

Anträge:

Anträge müssen bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten/Präsidentin eingereicht werden.

Art. 5.7.:

Stimm- und Wahlrecht:

Alle Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder ab 16 Jahre sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 5.8.:

Erforderliches Mehr:

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 5.9.:

Gang der Verhandlung:

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin geleitet.

Der/Die Präsident/in oder dessen Vertreter/in wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmengleichheit fällt der/die Präsident/in den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

6. Der Vorstand

Art. 6.1.:

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Personen.

Der Vorstand wird für die Dauer eines Vereinsjahres von der Generalversammlung gewählt.

Art. 6.2.:

Aufgaben:

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeschrieben sind.

Er sorgt für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse. Er ist dafür besorgt die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Art. 6.3.:

Vertretung des Vereins:

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Er verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin und ein Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann über den Höchstbetrag von CHF 1'000.00 pro Sachverhalt verfügen. Der Maximalbetrag pro Jahr beträgt CHF 5'000.00. Ausgenommen sind die genehmigten Anlässe vom Jahresprogramm.

Art. 6.4.:

Beschlussfassung:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Der/Die Präsident/in stimmt und wählt mit. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Präsident/in den Stichentscheid.

7. Die Kommissionen

Art. 7.1.:

Die Generalversammlung oder der Vorstand bestellen die notwendigen Kommissionen und umschreiben dessen Aufgaben.

8. Die Revisoren

Art. 8.1.:

Die Generalversammlung wählt die zwei Rechnungsrevisoren/innen für die Dauer eines Vereinsjahres. Ihnen obliegt die Prüfung der Vereinsrechnung und Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der Generalversammlung Bericht.

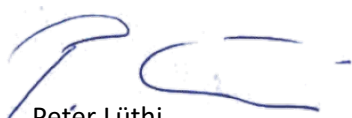
9. Auflösung des Vereins

Art. 9.1.:

Der Verein kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Die Auflösung beschliessende Generalversammlung entscheidet, wie Material und Vermögen zu verwenden sind.

Die Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 03. November 2023 in Lüsslingen-Nennigkofen genehmigt und ersetzen alle früheren Fassungen.

Lüsslingen-Nennigkofen, 03. November 2023
Skiclub Steil'Alva Nennigkofen



Peter Lüthi
Der Präsident



Sonja Trottmann
Die Aktuarin

Anhang 1:


Dieser Anhang ist Bestandteil der Statuten.

Mitgliederbeiträge:

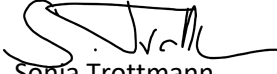
Die Generalversammlung vom 03.11.2023 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

Aktivmitglieder	CHF 25.00
Passivmitglieder	CHF 25.00
Ehrenmitglieder	Frei
Junioren	Frei
Gönnermitglieder	mindestens den Jahresbeitrag

Lüsslingen-Nennigkofen, 03. November 2023
Skiclub Steil'Alva Nennigkofen



Peter Lüthi
Der Präsident



Sonja Trottmann
Die Aktuarin